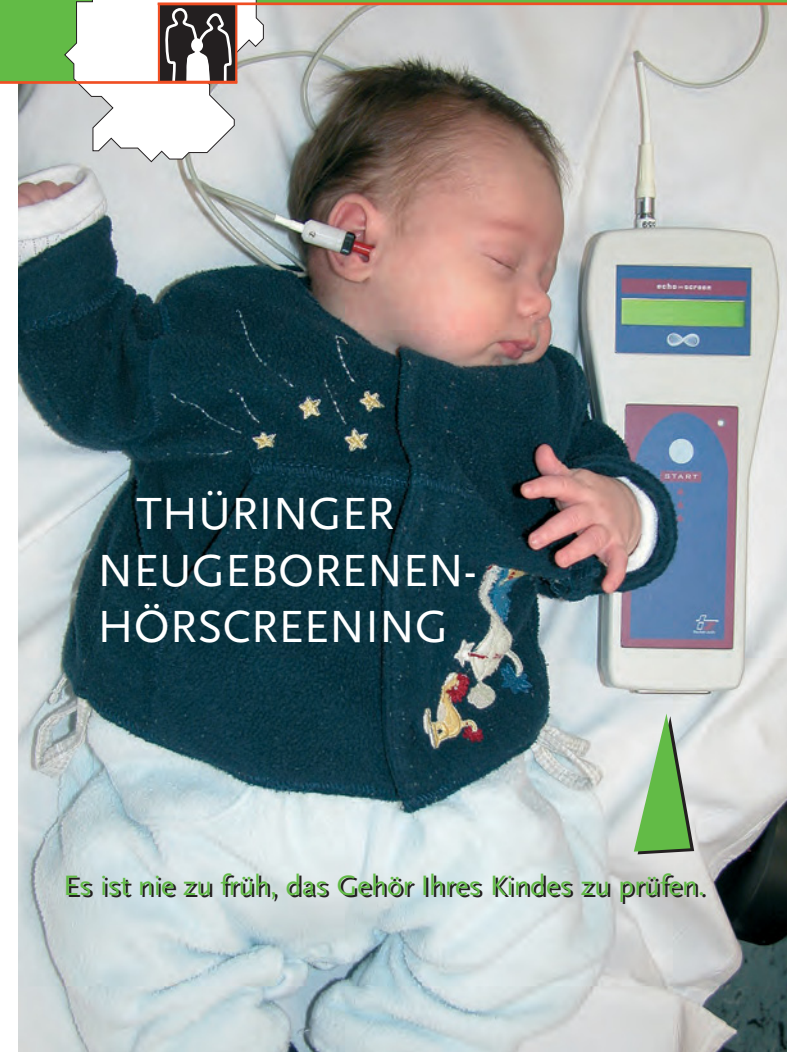




Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie
und Gesundheit



THÜRINGER
NEUGEBORENEN-
HÖRSCHREIBUNG

Es ist nie zu früh, das Gehör Ihres Kindes zu prüfen.

Wie erkennen Sie, dass Ihr Kind normal hört?

Im Alter von

■ bis zu 3 Monaten:

Aufschrecken bei einem lauten Geräusch

■ 3 bis 6 Monaten:

Lauschen, Blick in Richtung der Schallquelle, ausgeprägte Lallphase

■ 6 bis 9 Monaten:

Bewusstes Kopfdrehen in Richtung leiser Geräusche, versteht „nein“ und „ja“, bewusste Imitation von Sprechlauten

■ 12 Monaten:

Sprechen von 10 bis 20 Wörtern, verstehen vieler Wörter

■ 18 Monaten:

Benutzen vieler Wörter

Wichtige Ansprechpartner:

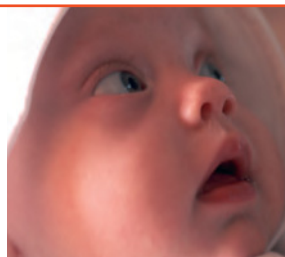
- Ihr Geburtshelfer
- Ihre Hebamme
- Ihr Kinderarzt
- Ihr HNO-Arzt
- das Thüringer Vorsorgezentrum für das Neugeborenen-Screening

Anschrift:

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV)
Abteilung Medizinaluntersuchung
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza
Tel.: 0361-37743344

Hier erfahren Sie, wo und wann Ihr Kind untersucht werden kann.

*Gemeinsame Initiative der
Landesgruppe Thüringen des Deutschen
Berufsverbandes der HNO-Ärzte e.V.,
des Thüringer Vorsorgezentrums am TLLV und des
Thüringer Ministeriums für
Soziales, Familie und Gesundheit*



Impressum:
Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner Seelenbinder Straße 6, 99096 Erfurt
Tel.: 03 61/379-00, Fax: 03 61/3798-800
Verantwortlich: Thomas Schulz
Herstellung: Löwe Werbung, Erfurt
Stand: Dezember 2008, 2. Auflage



Liebe Eltern,

nach der Geburt Ihres Kindes, zu der ich Ihnen recht herzlich gratuliere, werden Sie mit einer Reihe Vorsorgeuntersuchungen konfrontiert, die das Ziel haben, Krankheiten so früh wie möglich aufzudecken und so eine optimale Behandlung zu ermöglichen. Deshalb bitte ich Sie, dieses Vorsorgeangebot im Interesse Ihres Kindes wahrzunehmen.

Thüringer Ministerin für
Soziales, Familie und Gesundheit

Wussten Sie, ...

- ... dass ca. zwei bis drei von 1000 Neugeborenen gehörlos zur Welt kommen?
- ... dass ohne ein Neugeborenen-Hörscreening eine vorhandene Hörstörung gewöhnlich nicht vor dem 2. bis 3. Lebensjahr festgestellt wird?
- ... dass ein spätes Erkennen auch von leichten Hörstörungen eine gestörte Sprachentwicklung und Lernstörungen verursachen kann?

Selbst bei leichten Hörstörungen ist eine Beeinträchtigung der Sprachentwicklung und evtl. der Schulleistungen Ihres Kindes möglich!!!

Verpasste Zeit lässt sich nur schwer aufholen.

Was können Sie tun?

Lassen Sie Ihr Kind im Rahmen des Thüringer Neugeborenen-Hörscreenings untersuchen.

Nehmen Sie teil!

Durchführung des Hörscreenings

Das Hörvermögen Ihres Babys kann mit einer Messung der otoakustischen Emissionen (OAE) bereits in den ersten Lebenstagen zuverlässig untersucht werden.

Hierzu wird ein leiser Sontenton während des natürlichen Schlafes Ihres Kindes über das äußere Ohr angeboten. Am gesunden Ohr wird eine „Antwort“ ausgelöst, die durch ein hochempfindliches Mikrophon registriert und entsprechend aufgezeichnet werden kann.



Die Untersuchung dauert für beide Ohren etwa fünf Minuten und ist für Ihr Baby in keiner Weise belastend oder schädlich.

Ein auffälliger Befund wird registriert und mit Ihnen ausführlich besprochen.

Es erfolgt zunächst eine Testwiederholung. Sollte sich das Resultat bestätigen, werden im Verlaufe der nächsten Wochen und Monate weitere objektive Hörtests vorgenommen, die eine zweifelsfreie Diagnose ermöglichen.

In diesen Fällen erfolgt mit Ihrer Zustimmung eine namentliche Meldung an das Thüringer Vorsorgezentrum für das Neugeborenen-Screening. Die Daten Ihres Kindes werden im Vorsorgezentrum nur solange gespeichert, bis das Hörvermögen festgestellt ist. Anschließend werden die Daten sofort wieder gelöscht, spätestens aber nach einem Jahr.

Die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes werden von allen beteiligten Einrichtungen eingehalten. Eine Weiterleitung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet nicht statt.

Das Thüringer Vorsorgezentrum für das Neugeborenen-Screening koordiniert und überwacht den Fortgang der weiteren Abklärung und kann sie zu organisatorischen Fragen beraten.